

Antrag

der Abgeordneten Rolf Schwanitz, Hans-Joachim Hacker, Ernst Bahr, Wolfgang Behrendt, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Christel Deichmann, Iris Follak, Iris Gleicke, Manfred Hampel, Christel Hanewinckel, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Renate Jäger, Siegrun Klemmer, Thomas Krüger, Dr. Uwe Küster, Christine Kurzhals, Dr. Christine Lucyga, Winfried Mante, Christoph Matschie, Markus Meckel, Christian Müller (Zittau), Albrecht Papenroth, Dr. Edelbert Richter, Siegfried Scheffler, Dr. Emil Schnell, Gisela Schröter, Dr. Mathias Schubert, Richard Schuhmann (Delitzsch), Brigitte Schulte (Hameln), Ilse Schumann, Wieland Sorge, Dr. Gerald Thalheim, Wolfgang Thierse, Siegfried Vergin, Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber, Dr. Peter Struck, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Verbesserungen bei der Rehabilitierung von SED-Unrecht über die Verlängerung von Antragsfristen hinaus

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rehabilitierung von DDR-Unrecht vorzulegen, der folgende Punkte berücksichtigt:

1. Erhöhung der Kapitalentschädigung im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz auf mindestens 600 DM für alle ehemaligen politischen Häftlinge;
2. Vererbbarkeit der Kapitalentschädigung an erheblich mitbetroffene nächste Angehörige sowie an Hinterbliebene von Hingerichteten;
3. Einführung einer moralischen Rehabilitierung von Verwaltungsunrecht;
4. Verfahrenserleichterungen für ehemalige politische Häftlinge bei der Antragstellung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz;
5. Verbesserte Anerkennung gesundheitlicher Haftschäden;
6. Volle Einbeziehung der aus Gebieten östlich von Oder und Neiße in die Sowjetunion Verschleppten in das Häftlingshilfegesetz;
7. Verbesserung der Kapitalausstattung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge;
8. Verbesserungen für Zwangsausgesiedelte im Hinblick auf die Rückzahlungsverpflichtung von erhaltenen Entschädigungs-

leistungen sowie bei den Ansprüchen auf entzogenes Bodenreformland;

9. Verbesserung der Rentenberechnung nach dem Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz.

Bonn, den 27. September 1995

Rolf Schwanitz
Hans-Joachim Hacker
Ernst Bahr
Wolfgang Behrendt
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Christel Deichmann
Iris Follak
Iris Gleicke
Manfred Hampel
Christel Hanewinckel
Jelena Hoffmann (Chemnitz)
Renate Jäger
Siegrun Klemmer

Thomas Krüger
Dr. Uwe Küster
Christine Kurzhals
Dr. Christine Lucyga
Winfried Mante
Christoph Matschie
Markus Meckel
Christian Müller (Zittau)
Albrecht Papenroth
Dr. Edelbert Richter
Siegfried Scheffler
Dr. Emil Schnell
Gisela Schröter

Dr. Mathias Schubert
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Brigitte Schulte (Hameln)
Ilse Schumann
Wieland Sorge
Dr. Gerald Thalheim
Wolfgang Thierse
Siegfried Vergin
Reinhard Weis (Stendal)
Gunter Weißgerber
Dr. Peter Struck
Rudolf Scharping und
Fraktion

Begründung

Das Erste und das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (1. und 2. SED-UnBerG) sind nun bereits einige Zeit in Kraft. Im Zuge der Anwendung der beiden Gesetze traten erhebliche Lücken und Mängel zutage, die über die bereits in den beiden Gesetzgebungsverfahren genannten Kritikpunkte hinausgehen. Insbesondere die von DDR-Unrecht Betroffenen bzw. deren Verbände halten die jetzigen gesetzlichen Regelungen für untragbar. Gerade das Schicksal derjenigen, die in der DDR von Unrecht z.T. schwersten Ausmaßes betroffen waren, muß im vereinten Deutschland jedoch besonders berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde ist die Bundesregierung gefordert, vor dem Hintergrund der zum Jahresende ablaufenden Antragsfristen einen Gesetzentwurf zur Verbesserung bei der Rehabilitierung von SED-Unrecht vorzulegen.

Zu Nummer 1

Die Höhe der Kapitalentschädigung in § 17 Abs. 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) war einer der umstrittensten Punkte im Gesetzgebungsverfahren zum 1. SED-UnBerG. Die Bundesregierung hat sich von Anfang an geweigert, auf Forderungen einzugehen, wonach die Kapitalentschädigung mindestens der nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) für immaterielle Schäden gewährten Entschädigung entsprechen sollte. Auf diese Weise erhalten heute führende Persönlichkeiten der ehemaligen DDR oftmals höhere Entschädigungsleistungen nach dem StrEG als ehemalige politische Häftlinge nach dem StrRehaG. Dies muß durch eine Erhöhung der Kapitalentschädigung im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz geändert werden.

Zu Nummer 2

Aufgrund des Stichtages in § 17 Abs. 3 StrRehaG besteht für viele Angehörige ehemaliger politischer Häftlinge kein Anspruch auf eine Kapitalentschädigung. So waren zum einen Ehegatten, Kinder und Eltern an der Inhaftierung eines Angehörigen oftmals erheblich mitbetroffen. Zum anderen schließt die jetzige Regelung auch die Hinterbliebenen von Hingerichteten aus. Deshalb muß für diesen Personenkreis ein Erbenspruch auf die Kapitalentschädigung unabhängig von einem Stichtag eingeführt werden.

Zu Nummer 3

Das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) sieht eine Rehabilitierung nur dann vor, wenn der Verfolgungsschaden noch unmittelbar schwer und unzumutbar fortwirkt. Wo dies nicht der Fall ist, kann ein auch von schwerstem Verwaltungsunrecht Betroffener keine Rehabilitierung erlangen. Dies stellt den Rehabilitierungsgedanken grundsätzlich in Frage. Das VwRehaG muß deshalb auch die Möglichkeit einer leistungslosen moralischen Rehabilitierung vorsehen.

Zu Nummer 4

Das BerRehaG enthält rentenrechtliche Vergünstigungen insbesondere auch für ehemalige politische Häftlinge. Allerdings nutzen viele Betroffene diese Möglichkeit – ablesbar an der bisher weit hinter den ursprünglichen Erwartungen zurückbleibenden Zahl der Anträge – bisher nicht. Aus diesem Grunde muß das Rehabilitierungsverfahren für ehemalige politische Häftlinge dahin gehend erleichtert werden, daß die Rehabilitierung und Entschädigung nach dem StrRehaG automatisch als Antrag nach dem BerRehaG gelten.

Zu Nummer 5

Die Anerkennung gesundheitlicher Haftschäden ehemaliger politischer Häftlinge richtet sich nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes. Ursprünglich wurde dieses Gesetz allerdings zur Begutachtung und Bewertung von Kriegsschäden verabschiedet, die oftmals leichter zu erkennen und zu diagnostizieren sind, als insbesondere innere sowie psychische bzw. psychosomatische Haftschäden. Bei solchen durch die Haft ausgelösten Erkrankungen oder bei sog. Spätschäden können die Betroffenen die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der erlittenen Haft und der vorliegenden Gesundheitsstörung oftmals nur sehr schwer nachweisen. Die Betroffenenverbände sowie einzelne Länder vermuten, daß auch deshalb der Prozentsatz der Anerkennung gesundheitlicher Haftschäden bezogen auf die Zahl der gestellten Anträge sehr gering ist. Hier muß die Bundesregierung durch eine Änderung der Anerkennungsregelungen für eine Verbesserung sorgen.

Zu Nummer 6

Die aus Gebieten östlich von Oder und Neiße in die damalige Sowjetunion Verschleppten erhielten, wenn sie nach ihrer Verschleppung in die Bundesrepublik Deutschland kamen, Entschädigungsleistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädi-

gungsgesetz bzw. dem Häftlingshilfegesetz (HHG). Betroffene mit gleichem Schicksal, die nach ihrer Verschleppung in die DDR kamen, erhielten dort keine Leistungen. Die Bundesregierung versagte den Betroffenen aus den neuen Bundesländern durch eine undurchschaubare Gesetzgebung die Gleichstellung mit den Berechtigten aus den alten Ländern. Dies muß aus Gleichbehandlungsgründen durch die volle Einbeziehung der Betroffenen aus den neuen Bundesländern in das HHG geändert werden.

Zu Nummer 7

Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge kann ehemaligen politischen Häftlingen sowie deren hinterbliebenen Ehegatten, Eltern und Kindern, die in einer wirtschaftlichen Notlage leben, finanzielle Unterstützung gemäß § 18 HHG gewähren. Mangels anderweitiger Ansprüche sind die aus Gebieten östlich von Oder und Neiße sowie die während des Zweiten Weltkrieges in das damalige Reichsgebiet umgesiedelten, eingebürgerten und nach dem Einmarsch der Roten Armee ebenfalls in die Sowjetunion Verschleppten ausschließlich auf diese Unterstützungsleistungen angewiesen. In jüngster Zeit hat sich jedoch gezeigt, daß die im 10. Änderungsgesetz zum HHG festgelegten Mittelzuweisungen aus dem Bundeshaushalt (BMI) für diese Unterstützungsleistungen angesichts stark gestiegener Antragszahlen nicht mehr ausreichen, um Betroffenen weiterhin angemessene Unterstützungsleistungen nach den bisherigen Kriterien und der bisherigen Höhe gewähren zu können. Dies hat zur Folge, daß

- Antragsberechtigte nach dem HHG ungleich schlechter abschneiden als Antragsteller, die die Stiftung nach § 18 StrRehaG unterstützt, da hierfür ausreichend Mittel des Bundesministeriums der Justiz zur Verfügung stehen;
- daß Rußlanddeutsche – soweit aus dem damaligen Reichsgebiet verschleppt – weit schlechter gestellt sind als die während des Krieges innerhalb der Sowjetunion Verschleppten, die als sog. Geltungskriegsgefangene von der finanziell hinreichend ausgestatteten Heimkehrerstiftung auch weiterhin ohne Einschränkung nach Zahl und Höhe unterstützt werden können.

Dies muß aus Gleichbehandlungsgründen durch eine bessere Finanzausstattung der Stiftung geändert werden.

Zu Nummer 8

Bei der Durchsetzung der vermögensrechtlichen Folgeansprüche rehabilitierter Zwangsausgesiedelter gibt es erhebliche Probleme und Ungerechtigkeiten. So entstehen durch die Verpflichtung zur Rückzahlung einer erhaltenen Entschädigung Härten, da im Restitutionsfalle insbesondere beweglicher Sachen diese meist untergegangen sind und nicht zurückübertragen werden können. Eine denkbare Lösung dieses Problems könnte die Einführung eines Wahlrechts des Berechtigten zwischen der Wahrnehmung der Rechte aus § 10 des Vermögensgesetzes und der Befreiung von der Rückzahlungsverpflichtung einer erhaltenen Entschädigungsleistung sein. Wurden Zwangsausgesiedelte von Bodenreformland vertrieben, wird ihnen heute oft ein Rückgabeanspruch mit dem Hinweis auf den besonderen Eigentumscharakter von Boden-

reformland verwehrt. Die Bundesregierung hat hier zu prüfen, ob durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen die Ansprüche dieser Zwangsausgesiedelten verbessert werden können.

Zu Nummer 9

Im Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz werden im Falle der beruflichen Rehabilitierung die rentenrechtlichen Ansprüche für die Verfolgungszeit verbessert. Es wird eine 6. Qualifikationsstufe eingeführt, die der Beitragsbemessungsgrenze entspricht.

